Amts-/Fördernummer

Hinweis:
Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind. Ihre Angaben sind nach den Vorschriften des BAföG für die Entscheidung über den Antrag notwendig. Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter https://www.studentenwerk-goettingen.de/datenschutz.html

....
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

Bescheinigung zur Studienabschlusshilfe

nach § 15 Abs. 3a BAföG*

Frau/Herr .....

kann das Studium voraussichtlich im Monat ..... 20 ..... abschließen.

Nur bei Ausbildungen, die noch nicht als modularisierte Bachelor- und Masterstudiengänge betrieben werden (Abschlussziel Staatsexamen, Diplom, Magister, Kirchlicher Abschluss):

Zulassungsdatum zur Prüfung: ..... 20 .....

.....
(Bezeichnung/Anschrift ggf. Dienststempel der Prüfungsstelle)

(Stempel)

....
(Datum) (Hauptamtliches Mitglied des Lehrkörpers / Leiterin oder Leiter des Prüfungsamtes)

* § 15 Absatz 3a Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG):

"Auszubildende an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3, oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

© Studentenwerk Göttingen Besch15IIIa 201811